

# Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 M. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 M. 55 Pf. Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Inseritionspreis 10 Pf. pro dreispaltige Corpuszelle.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger selbst.

No. 86.

Sonnabend, den 24. Juli

1897.

### Bekanntmachung.

Auf nachstehende, am 1. Oktober dieses Jahres in Kraft tretende Verordnung wird hiermit zur Nachachtung besonders hingewiesen.  
Wilsdruff, am 17. Juli 1897.

Der Stadtrath.  
Bursian, Bgmstr.

### Verordnung,

#### die Namensangaben Gewerbetreibender an offenen Läden, Gast- und Schankwirthschaften betreffend, vom 21. Mai 1897.

Gewerbetreibende, die einen offenen Laden haben oder Gast- oder Schankwirthschaft betreiben, sind verpflichtet, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen an der Außenseite oder am Eingange des Ladens oder der Wirthschaft in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Ist aus der Firma der Familienname des Geschäftsinhabers mit dem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma.  
Auf offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien finden diese Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Namen der persönlich haftenden Gesellschafter gilt, was in Betreff der Namen der Gewerbetreibenden bestimmt ist.  
Sind mehr als zwei Betheiligte vorhanden, deren Namen hiernach in der Aufschrift anzugeben wären, so genügt es, wenn die Namen von zweien mit einem das Vorhandensein weiterer Betheiligter andeutenden Zusatz aufgenommen werden. Die Polizeibehörde kann im einzelnen Falle die Angabe der Namen aller Betheiligten anordnen.  
Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt.  
Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Oktober laufenden Jahres in Kraft.  
Dresden, am 21. Mai 1897.

Ministerium des Innern.

Für den Minister

gez. Vodel.

gez. Gersdorf.

### Abbruch-Versteigerung.

Sonnabend, den 24. d. M., Nachmittags 3 Uhr

anderweite Versteigerung von Balken, Bauhölzern, Brettern u. s. w. an der alten Brauerei.  
Wilsdruff, 22. Juli 1897.

Bgmstr. Bursian.

Die nachstehende Bekanntmachung über die Baurevisionen wird behufs genauester Befolgung hiermit eingeschärft.  
Wilsdruff, den 22. Juli 1897.

Der Bürgermeister.  
Bursian.

### Bekanntmachung,

#### die Baurevisionen betr.

Behufs Erleichterung der Baurevisionen und um die Möglichkeit der Durchführung des in Bearbeitung befindlichen Bebauungsplanes dauernd zu sichern, wird hiermit jedem Bauenden und Bauausführenden zur Pflicht gemacht:

- 1., die zur baupolizeilichen Genehmigung vorzulegenden Baupläne, Lektüren und Situationszeichnungen in drei Exemplaren anher einzureichen,
- 2., von der vorzunehmenden Absteckung oder sonstigen Festlegung der Baufluchtlinien den unterzeichneten Bürgermeister vorher in Kenntniß zu setzen,
- 3., jeden Bau, sobald er aus dem Grunde herausgewachsen ist und noch nicht die Höhe der Erdoberfläche erreicht hat, behufs Vornahme einer Revision bei dem unterzeichneten Bürgermeister anzumelden, ingleichen auch
- 4., den Beginn von Umbauten und
- 5., die Vollendung aller Bauten anher anzuzeigen.

Diesbezügliche Pflichtwidrigkeiten und Unterlassungen werden sowohl an dem Bauenden als auch an dem ausführenden Baugewerken mit Geld- eventuell Haftstrafen geahndet, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.  
Wilsdruff, 17. Mai 1897.

Der Bürgermeister.  
Bursian.

### Tagesgeschichte.

Die günstigen Nachrichten, welche in letzter Zeit über das Befinden des Kaisers nach seinem bekannten Unfall eingelaufen waren, finden jetzt ihre klarste und erfreulichste Bestätigung. Herzog Karl Theodor von Bayern, der berühmte Augenarzt, welcher sich auf Ersuchen des Kaisers nach Norwegen begeben hat, unterzog am 19. Juli an Bord der „Hohenzollern“ das verletzte Auge des Monarchen einer gründlichen Untersuchung. Diefelbe hatte, laut einer im „Reichsanzeiger“ hierüber veröffentlichten amtlichen Mitteilung, ein durchaus befriedigendes Ergebnis. Das Sehvermögen ist in keiner Weise gestört, nur bestehen noch leichte Reizerscheinungen, weshalb sich der Kaiser noch einige Schonung auferlegen muß. Derselbe wird seine norwegische Fahrt fortsetzen, während der Herzog Karl Theodor, von dem es ursprünglich geheißt hatte, er werde den Kaiser auf dessen weiterer Nordlandsreise als Gast begleiten, demnächst von Gothenburg aus nach Deutschland zurückkehrt. Am Dienstag früh traf die „Hohenzollern“ mit dem Kaiser und dem Herzog Karl Theodor an Bord in Bergen, von wo sie am vorhergegangenen Tag in See gegangen war, wieder ein.

Das vom Bund der Landwirthe an die Reichsregierung und an die preussische Regierung gestellte Verlangen, es sollten sofort die Reichsgrenzen gegen die Einfuhr ausländischen Getreides auf vorläufig sechs Monate gesperrt werden, bis der Getreidepreis eine bestimmte mäßige Steigerung erfahren habe, findet fast auf allen Seiten herbe Kritik und Zurückweisung. Man wirft dem betreffenden Antrag vor, daß seine Begründung auf schwachen Füßen stehe, und daß sich die deutsche Reichsregierung, sollte sie ihm doch Folge leisten, einer schweren Verletzung der Handelsverträge Deutschlands schuldig machen würde. Auch wird auf das in die Frage hineinwirkende sozial-politische Moment hingewiesen und betont, daß ein Eingehen der Regierung auf das Verlangen des Bundes der Landwirthe nur neue bedenkliche Erbitterung in weiten Volkskreisen hervorrufen würde. Es verlautet denn auch bereits, daß man an den maßgebenden Berliner Stellen entschlossen sei, diesen Antrag in Erwägung der Deutschland durch die Handelsverträge auferlegten Verpflichtungen rundweg abzulehnen, immerhin bleibt noch die endgültige und formelle Stellungnahme der Regierung in dieser Angelegenheit abzuwarten.

Die Sozialdemokraten im Bade. Die Vertreter

der Arbeiterpartei haben bereits zum größten Theile ihre Badereisen angetreten. Liebknecht weilte mit Familie in einem englischen Badeort, Bebel macht eine Reise durch Italien, Singer und Bamberger, die Geschäftsführer des „Vorwärts“, sind auf einer Nordlandsreise begriffen, während Auer sich noch in Berlin aufhält. Die meisten namhaften „Genossen“ halten sich fernerhin da und dort in Baden und Kurorten auf. Zwei bekannte süddeutsche Parteiführer weilen augenblicklich in Marienbad, was darauf schließen läßt, daß man auch als ausgepreßter Sklave des Kapitals noch Zeit ansetzen kann, während die Mehrzahl der Berliner an der Ost- und Nordsee weilt.

Zur Organisation des Handwerks. Den eigentlichen Schwerpunkt der neuen Organisation des Handwerks bildet die Regelung des Lehrlingswesens. Es ist ohne Frage ein richtiger Grundsatz, daß nur Personen im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte Lehrlinge halten und anleiten dürfen, da das Lehrverhältnis in erster Linie auf Achtung vor dem Meister beruhen muß. Ganz oder auf Zeit kann solchen Personen die Befugniß zum Halten und zur Anleiten von Lehrlingen entzogen werden, welche sich wiederholt grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben, oder gegen welche That-